

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

[REDACTED]

[REDACTED]

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 241 - 75455/2022
Meine Nachricht vom:

Dorit.Krost@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431-988 5330
Telefax: 0431-988-618-5330

15. Juni 2022

Per Mail

EGH-Leistungen für ukrainische Geflüchtete nach Rechtskreiswechsel — Bitte um ein rechtsaufsichtliches Schreiben

[REDACTED]

in der Videokonferenz am 25. Mai 2022 baten Sie um ein rechtsaufsichtliches Schreiben, in dem das MSGJFS seine Rechtsposition zur Anwendung von § 100 Absatz 1 SGB IX auf ukrainische Flüchtlinge mit Behinderungen darstellt. Gern kommt das Ministerium Ihrer Bitte nach.

Für die aus der Ukraine geflüchteten Menschen mit Behinderungen ist **§ 100 Absatz 1 Satz 1 SGB IX** einschlägig. Das heißt, die Leistungsbewilligung erfolgt **nach pflichtgemäßem Ermessen**.

Ein Anspruch auf eine gebundene Entscheidung nach § 100 Absatz 1 Satz 2 SGB IX würde u.a. erfordern, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet voraussichtlich **dauerhaft** ist. Die „Dauerhaftigkeit“ eines Aufenthalts nach § 100 Absatz 1 Satz 2 SGB IX wird derzeit üblicherweise bei fünf Jahren angenommen. Davon ist bei den derzeitigen Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG nicht auszugehen.

Der Wortlaut des § 24 Absatz 1 AufenthG lautet:

„Einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Be-

reitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, wird für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.“

Die Richtlinie 2001/55/EG hat den Namen „RICHTLINIE 2001/55/EG DES RATES vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten“.

In dem Beschluss des Rates der Europäischen Union 2022/382 vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes heißt es in Erwägungsgrund 11:

„Gegenstand dieses Beschlusses ist es, einen vorübergehenden Schutz für ukrainische Staatsangehörige einzuführen, die ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten ...“

Erwägungsgrund 16 führt dazu weiter aus:

„Der vorübergehende Schutz ist in der derzeitigen Situation das am besten geeignete Instrument. Angesichts der außerordentlichen Ausnahmesituation, einschließlich der militärischen Invasion der Ukraine durch die Russische Föderation, und in Anbetracht des Ausmaßes des Massenzustroms von Vertriebenen sollte der vorübergehende Schutz es ihnen ermöglichen, in der gesamten Union harmonisierte Rechte in Anspruch zu nehmen, die ein angemessenes Schutzniveau bieten.“

Daher heißt es in Erwägungsgrund 26:

„Gemäß der Richtlinie 2001/55/EG sollte die Dauer des vorübergehenden Schutzes zunächst ein Jahr betragen.“

Aus all dem ergibt sich, dass der Aufenthalt der ukrainischen Flüchtlinge rechtlich ein nur vorübergehender und kein dauerhafter ist.

Zudem wird von fast allen ukrainischen Geflüchteten der Wunsch nach baldiger Rückkehr geäußert. Es fehlt also grundsätzlich auch der subjektive Wille für einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland.

Die Leistungsbewilligung nach § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB IX kann erfolgen, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.

Der Begriff „gerechtfertigt“ ist u.E. kein neuer Rechtsbegriff; er wird z.B. in §§ 23 Absatz 1 Satz 3, Absatz 5 Satz 6, 36 Absatz 1 Satz 1 und 2, 84 Absatz 1 SGB XII verwendet. Die tatbestandliche Formulierung „soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist“ verlangt bei der Prüfung eines geltend gemachten Leistungsanspruchs die Berücksichtigung sämtlicher Umstände und Besonderheiten des Einzelfalls, einschließlich der vom Ausländer geäußerten Wünsche. Dieses Ermessen der zuständigen Träger der Eingliederungshilfe kann sich im Einzelfall auf Null reduzieren, mit der Folge, dass die konkret begehrte Leistung zu gewähren ist.

Nach § 36 Absatz 1 Satz 1 SGB XII ist z.B. eine Übernahme von Mietschulden schon deshalb nicht gerechtfertigt, wenn dadurch eine Sicherung der gegenwärtigen Unterkunft nicht

mehr möglich ist. Zweck der Sozialleistung ist allein die (längerfristige) Sicherung der Unterkunft zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit. Ist dieser Zweck nicht mehr erreichbar (beispielsweise, weil die Wohnung schon geräumt wurde) oder kann dieser Zweck aus anderen Gründen nicht erreicht werden, ist es nicht gerechtfertigt, Steuermittel für eine voraussichtlich allenfalls noch vorübergehende Nutzung der Unterkunft zur Verfügung zu stellen.

Bezogen auf § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB IX bedeutet dies, dass die Bestimmung der Leistungen von dem Grad der zeitlichen Verfestigung des Aufenthalts abhängt. Wenn die mit einer Leistung verbundenen Teilhabeziele aufgrund des wahrscheinlich zeitlich begrenzten Aufenthalts in Deutschland nicht erreichbar sind, so ist es nicht gerechtfertigt, diese Leistung zu bewilligen.

Gern können Sie dieses Schreiben Ihren Mitgliedern weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dorit Krost

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>